

Anlage 2 zum GZQ-Zertifikat mit der Nummer 15/09/435

Name des Entsorgungsfachbetriebs Schlör Metall- und Schrotthandel Inhaber Oliver Schlör e.K.

1. Standort (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

1.1 Bezeichnung des Standorts: Schlör Metall- und Schrotthandel Inhaber Oliver Schlör e.K.

1.2 Straße: Bei der Pferdehütte 6

1.3. Staat: Deutschland Bundesland: Niedersachsen Postleitzahl: D-21339 Ort: Lüneburg

2. Zertifizierte Tätigkeit

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

2.1 Sammeln

2.1.1 nur deutschlandweit

2.1.2 weltweit

2.2 Befördern

2.2.1 nur deutschlandweit

2.2.2 weltweit

2.3 Lagern

2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)

2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)

2.4 Behandeln

2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)

2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)

2.5 Verwerten

vorbereitend

2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung

2.5.2 Recycling

2.5.3 sonstige Verwertung

2.6 Beseitigen

vorbereitend

2.7 Handeln

2.7.1 nur deutschlandweit

2.7.2 weltweit

2.8 Makeln

2.8.1 nur deutschlandweit

2.8.2 weltweit

Kennnummer nach § 28 NachwV: _____

Kennnummer nach § 28 NachwV: _____

Kennnummer nach § 28 NachwV:

ErzeugerNr. CK0003001; EntsorgerNr. C4P300000

Kennnummer nach § 28 NachwV: _____

Kennnummer nach § 28 NachwV: _____

abschließend

Kennnummer nach § 28 NachwV: _____

abschließend

Kennnummer nach § 28 NachwV: _____

Kennnummer nach § 28 NachwV: _____

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisen-Schrotten (4. BImSchV, 8.9 Spalte 2 b)

3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG

nicht zutreffend

Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG.

3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betriebe und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV

nicht zutreffend

Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als

3.2.1 Annahmestelle.

3.2.2 Rücknahmestelle.

3.2.3 Demontagebetrieb.

3.2.4 Schredderanlage.

3.2.5 sonstige Anlage zur weiteren Behandlung

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:

- 4.1 alle Abfallarten
4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle
4.3 alle gefährlichen Abfälle
4.4 bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
16 06 01*	Bleibatterien*	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
17 04 02	Aluminium	
17 04 03	Blei	
17 04 04	Zink	
17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 06	Zinn	
17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
20 01 40	Metalle	